



7/SN-218/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 20.346/28-I 8/86

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Wien

3 UND 50  
Datum: 17. MRZ. 1986  
Verteilt: 18. MRZ. 1986 Groß  
Dr. Hänselbauer

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betreff:** Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. März 1986

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

lukas



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 20.346/28-I 8/86

An das  
 Bundesministerium für  
 Finanzen  
 z.Hd.Herrn  
 Ministerialrat Dr. RUESS

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbe- steuergesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden:  
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ 23 1009/l-V/4/86.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 24.1.1986 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

**Zum Art. I Z. 4 und 11 (§ 1 Abs.6 und § 5 Abs.2):**

In Bezug auf eine Bank von ihrem "Heimatstaat" zu sprechen ist ungebräuchlich und mißverständlich. Maßgebend sollte statt dessen der Staat sein, in dem sich der Sitz der Hauptniederlassung befindet (dieser Begriff kommt übrigens auch im Art.I Z.9 § 4 Abs.4 Z.1 neu - vor).

- 2 -

Zum Art. I Z. 16 (§ 8a):

1. Im Abs. 4 sollte zur Klarstellung das Wort "Registergericht" durch die Wortfolge "beim Handelsregister des Handelsgerichtes des Sitzes der Aktiengesellschaft" ersetzt werden; statt "einzureichen" sollte es besser "vorzulegen" heißen.

2. Nach dem Abs. 5 Z. 1 müßte ein einzelnes Rechtssubjekt eine Aktiengesellschaft errichten. Dem steht aber der § 2 Abs.2 AktG 1965 entgegen.

Unklar ist überdies, in welchem Verhältnis der Abs.5 Z.1 zum Abs.10 letzter Satz steht, nach dem eine Beteiligung der einbringenden Bank mit 51 % ausreicht.

3. Zum Abs. 6 wird angeregt, statt des grundbuchspezifischen Begriffes der "Anmerkung" besser zu sagen ".... einzutragen".

4. Was das rechtliche Schicksal der eingebrachten Unternehmen und Bankbetriebe anlangt, so trifft diesbezüglich der Entwurf nur teilweise eine Regelung. Zwar wird im Abs. 10 hinsichtlich der Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken ausdrücklich gesagt, daß diese nach Einbringung bestehen bleiben, und das Genossenschaften bestehen bleiben dürfen; offen gelassen wird hingegen das rechtliche Schicksal der Personengesellschaften des Handelsrechts (Abs. 1), was aber auch regelungsbedürftig erscheint, um Zweifelsfragen auszuräumen. Personengesellschaften des Handelsrechtes können nämlich derzeit weder durch Gesamtrechtsnachfolge miteinander vereinigt, noch mit einer Kapitalgesellschaft zusammengeschlossen werden (GesR 1979, 80); die Regelung des Abs.1 ist daher notwendig.

Außerdem wird angeregt, in Anlehnung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 226 Abs.4, 237 Abs.3 AktG 1965 ausdrücklich auszusprechen, ob die Personengesellschaft erlischt oder nicht.

- 3 -

5. Unscharf geraten ist die Anordnung im Abs.10 sechster Satz, wonach die gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften für die einbringenden Banken unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebs sinngemäß weiter gelten. Diese Regelung sollte detaillierter sein, um klarzustellen, in welchem rechtlichen Verhältnis die bisherigen und aufrecht bleibenden Organisations- und Rechtsstrukturen mit dem neu anzuwendenden AktG stehen sollen. Beim Nebeneinanderbestehen der Rechtsvorschriften für Sparkassen und Aktiengesellschaften ist - bei Fehlen weiterer gesetzlicher Anordnungen - das formenstrenge Recht - also das AktG 1965 - dasjenige, welches im Zweifel durchschlägt.

6. Im Abs.11 sollte nicht vom Ausfallsbürgen "gemäß § 1356 ABGB" gesprochen werden, da die Ausfallsbürgschaft - besonders ihre Subsidiarität - dort nicht geregelt ist; diese Bestimmung regelt nur andere Fragen für den Fall, daß eine Ausfallsbürgschaft vereinbart ist. Die nähere Ausgestaltung der Ausfallsbürgschaft überläßt das Gesetz der Vereinbarung. Die einzige Bestimmung, in der die Subsidiarität einer Art der Ausfallsbürgschaft gesetzlich geregelt ist, ist der § 98 EheG idP des BG BGBL.Nr.481/1985.

Zum Art.I Z.20 (Abschnitte V bis VIII):

1. Die im § 12 Abs.8 enthaltene Verweisung auf das AktG ("§§ 105 ff des Aktiengesetzes 1965 ....") sollte genauer sein.

2. Besonders zum § 12a darf darauf hingewiesen werden, daß die Begriffe der mittelbaren Beherrschung oder Beteiligung keine gesellschaftsrechtlichen Begriffe sind.

3. Von der Verwendung des Begriffes "verbundene Unternehmen" im § 13 Abs.1 Z.1 wird abgeraten; er ist dem Österreichischen Recht fremd. Das deutsche Aktiengesetz definiert in seinem § 15 "verbundene Unternehmen" als

- 4 -

rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zu-einander im Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertrags-teile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind. Hier sind offenbar rechtlich selbständige Unternehmen gemeint, die kapitalmäßig miteinander verflochten sind und daher als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden sollen. Man könnte also etwa sagen: ".... die im Verhältnis zueinander im Mehrheitsbesitz stehen ....".

Zum Art.I Z.24 (§ 21)

1. Im Abs.1 sollte der gesetzliche Kurztitel "Konsu-mentenschutzgesetz" (ohne Jahreszahl) verwendet werden.
2. Warum nach dem Abs.2 Zahlungen immer erst am fol-genden Tag gutgebracht werden sollen, ist nicht ein-sichtig. Grundsätzlich ist ja im Rechtssinn Zahlungstag der Tag des Einlangens des Überweisungsauftrags bei der kontoführenden Bank (Reischauer in Rummel Kommentar I 1011 und die dort angeführte Rechtssprechung). Der Zeitpunkt der tatsächlichen Buchung ist dem Zahlenden gegenüber unbeachtlich.
3. Die nach Abs. 5 anzugebende Gesamtbelastung wird wohl nur bei einem Darlehen vorweg errechenbar sein, nicht aber etwa bei einem Kontokorrentkredit, der ja nach § 1 Abs.2 Z.3 ebenfalls Kreditgeschäft ist und daher - ganz zurecht - unter die vorliegenden Konsumentenschutz-bestimmungen fällt. Auf diese verschiedenen Möglichkeiten sollte bei der Fassung der Bestimmung Bedacht genommen werden (vgl. § 26 Abs.2 Z.4 KSchG).
4. Wenn schon im Abs.9 wegen der Belange des Konsu-mentenschutzes die Anhörung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vorgesehen wird, müßte auch die Beteiligung des Bundesministeriums für

- 5 -

Justiz angeordnet werden, da der hier in Betracht kommende Konsumentenschutz vorwiegend zivilrechtliche Fragen betreffen wird und der zivilrechtliche Konsumentenschutz in die Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz und nicht in die des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz fällt.

5. Im übrigen wird angeregt, die allgemeinen Bestimmungen über Werbung und Wettbewerb von den Sonderbestimmungen über Verbraucherkredite zu trennen.

Zum Art. I Z. 28 und 29 (§ 23 Abs. 1 und 2):

1. Im letzten Halbsatz der Erläuterungen zum Art. I Z. 28 sollten aus sprachlichen Gründen die Worte "da ihr" durch "weil diese" ersetzt werden.

2. Es mag zutreffen, daß der bisherige Wortlaut des § 23 Abs. 2 Z. 1 nicht hinreichend klar war; daß aber (allein) die Aufnahme des Wortes "unmittelbar" eine "Erhöhung der Rechtssicherheit und eine Klarstellung der Rechtpflege" bewirken wird, darf bezweifelt werden.

3. Der § 23 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes entspricht völlig dem bisher geltenden Gesetz, das unterschiedlich ausgelegt wird. So meinen etwa Fremuth-Lauer-Pötzlberger, Handkommentar zum Kreditwesengesetz, RZ. 24 zu § 23, im Verlassenschaftsverfahren gelte gegenüber Notaren das Bankgeheimnis, da diese im Gesetz unter den Ausnahmefällen nicht genannt seien. Diese Ansicht läßt sich zwar schwer mit dem § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b Gerichtskommissärgesetz in Einklang bringen, wonach die Notare die im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Amtshandlungen zu besorgen haben. Trotzdem wird zur Vermeidung von (auf derartigen Interpretationen beruhenden) Mißverständnissen und Verzögerungen dringend angeregt, im Gesetzestext selbst klarzustellen, daß Banken bei Verlassenschaftsabhandlungen auch den Notaren als Gerichtskommissären Auskunft zu erteilen haben und diesen gegenüber das Bankgeheimnis nicht gilt.

- 6 -

4. Geldstrafen und Gerichtsgebühren werden vielfach auch mittels Überweisung entrichtet (siehe zu den Gerichtsgebühren § 4 Abs. 1 GGG, BGBl. Nr. 501/1984). Wenn beim Bund als potentiellem Zahlungsempfänger keine Zahlung (und auch kein Gegenbeleg) einlangt, muß zur Klärung der Sachlage (ob tatsächlich eine Zahlung geleistet wurde) eindeutig festgestellt werden, ob die Geldstrafe oder die Gerichtsgebühr entrichtet worden ist. Eine Rückfrage des Gerichtes bei der Bank (i.w. Sinn) zeitigt aber in der Regel keinen Erfolg, da eine Auskunft der Bank gegenüber dem Gericht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigert wird, obwohl der Bund der auf dem Überweisungsbeleg aufscheinende Zahlungsempfänger ist, demgegenüber der Beleg mit der Behauptung präsentiert wurde, es sei Zahlung geleistet worden.

Die in diesem Zusammenhang von Banken wiederholt geäußerte Aufforderung, der Bund möge denjenigen, der den Überweisungsbeleg vorlegt, ersuchen, die Bank vom Bankgeheimnis ausdrücklich und schriftlich zu entbinden (§ 23 Abs. 2 Z. 3 KWG), hilft vor allem dann nicht, wenn der Zahlungspflichtige entweder die Zustimmung nicht erteilt oder - aus welchen Gründen immer - nicht mehr erreichbar ist. Es braucht hier nur der Fall erwähnt werden, in dem jemand, der zur Verbüßung einer (vor allem zivil- prozessualen oder verwaltungsstrafrechtlichen Ersatz-)Freiheitsstrafe vorgeführt werden soll, dem Beamten einen Überweisungsbeleg mit der Behauptung vorlegt, er habe die Geldstrafe bereits bezahlt. Die Rechtslage muß so gestaltet werden, daß diese Behauptung eindeutig (und ohne daß es hiezu der Mitwirkung des Bankkunden bedarf) entkräftet werden kann.

Es ist daher geboten, den § 23 Abs. 2 KWG dahin zu ändern, daß in jenen Fällen, in denen jemand die Zahlung einer Geldstrafe, einer Gerichtsgebühr oder von Gerichtskosten durch Vorlage eines Überweisungsbeleges behauptet,

- 7 -

die Bank auf Anfrage des Gerichtes die Auskunft zu erteilen hat, ob (und wann) die Überweisung durchgeführt worden ist (nicht nötig hingegen ist eine Auskunft, ob Deckung bestand, welche Höhe der Kontostand des Bankkunden aufgewiesen hat und gegebenenfalls, aus welchen Gründen die Überweisung nicht durchgeführt worden ist).

5. Darüberhinaus verlangt es der redliche Verkehr ganz allgemein, daß jedem, der als Empfänger einer Banküberweisung ausgewiesen ist, von der Bank Auskunft darüber zu geben ist, ob sie die Überweisungen an ihn bereits durchgeführt hat oder noch durchführen wird oder er nicht damit rechnen kann.

Zum Art. I Z. 31 (§ 24):

1. Mit der im § 24 Abs. 4 Z. 2 festgelegten "zivilrechtlichen Verantwortung" des Bankprüfers gegenüber der Bank ist offenbar seine Haftung gemeint. Der im Entwurf verwendete Ausdruck ist in Rechtsvorschriften nicht üblich.

2. Eine Bestellungsvoraussetzung soll das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Prüfers für Schadenersatzansprüche der Bank sein.

Die vorgeschlagene Formulierung ist jedoch zu weit; danach müßte auch das Risiko einer Schadenszufügung durch vorsätzliches Fehlverhalten des Prüfers versichert werden. Haftungen für eigenes vorsätzliches Verhalten sind aber grundsätzlich nicht versicherbar (vgl. § 152 VersVG).

Es hat deshalb die Rechtsanwaltskammer - weil die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte vorsätzliche Schädigungen nicht deckt - für die Rechtsanwaltschaft als Gesamtheit die Abdeckung derartiger Schäden durch eine sogenannte "Vertrauensschadensversicherung" sichergestellt.

3. Nach dem § 141 Abs. 2 AktG 1965 (der nach § 24 Abs. 7 des Entwurfes sinngemäß anzuwenden ist) wird die Haftung des Abschlußprüfers gegenüber der Aktiengesellschaft bei Fahrlässigkeit mit S 2.500.000, beschränkt. Ob dieser

- 8 -

Haftungsräumen im Bankgewerbe angesichts der dort üblichen Geschäftsumfänge und Umsätze ausreicht, kann hier nicht beurteilt werden. Anstatt von einer unbestimmten "angemessenen" Abdeckung zu sprechen, könnte das Gesetz aber klarstellen, daß der Bankprüfer bis zu diesem oder einem anderen bestimmten Betrag versichert sein muß.

Zum Art. I Z. 37 (§ 31):

1. Unklar bleibt, in welcher Rechtsform die "Haftungsgesellschaften" (Abs. 2) errichtet werden sollen, ob diese als ständige (d.h. - wenn überhaupt - so nur unter ganz besonderen Kautelen auflösbar) und auch faktisch selbstständige Einrichtungen tätig werden sollen und in welchem Verhältnis sie zum einzelnen Einleger stehen. Ein Anspruch des Sparers oder Konteninhabers gegen die "Haftungsgesellschaft" läßt sich aus der Bestimmung nicht ableiten. Daraufhin ist auch nicht klar, welcher Weg - vom einzelnen Einleger und/oder von der Bank - zu beschreiten wäre, damit der Einleger den garantierten Betrag erhält.

2. Weiters stellt sich die Frage, ob die Höchstgrenze von S 200.000,- ausreicht. Wenn der Einleger die Leistungsfähigkeit des Schutzsystems nicht in Zweifel ziehen soll (Seite 32 der Erläuterungen), ist es wohl empfehlenswert, ihm die Zahlung eines höheren Betrages zu garantieren.

3. Ob schließlich die Eingrenzung auf Einlagen "natürlicher Personen" sachlich gerechtfertigt ist, muß bezweifelt werden. Es sind wohl genügend schutzbedürftige Einlagen "juristischer Personen" oder von "Sammelvermögen" denkbar, die nach den Intentionen des Entwurfes nicht berücksichtigt werden könnten. Erwähnt seien die zahlreichen Vereine, deren Tätigkeiten wohltätigen Zwecken dienen. Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Justiz seien die Vereine für Bewährungshilfe und für Sachwalterschaft

- 9 -

Zum Art. III

1. Es erhebt sich die Frage, was rechtens sein soll, wenn den hier normierten Gesetzesbefehlen nicht fristgerecht entsprochen wird.

2. Jedenfalls sollte die bisherige Einlagensicherung nicht unter allen Umständen mit dem 30.6.1988 aufhören (Abs. 5). Es ist ja nicht ausgeschlossen, daß der § 31 bis dahin nicht erfüllt ist (wie die Erfahrung mit dem gelgenden § 31 lehrt). In einem solchen Fall sollten wenigstens die bisherigen Sicherungssysteme weiter bestehen.

Zum Art. VII

1. In der Vollziehungsklausel sollte bezüglich all jener Bestimmungen das Einvernehmen mit dem BMJ vorgesehen werden, in denen gesellschaftsrechtliche Regelungen - sei es durch Verweisung, sei es unmittelbar - getroffen werden.

2. Darüberhinaus wird angeregt, das Einvernehmen mit dem BMJ auch für die Fälle des Art. 1 Z. 28, 29 (§ 23 Abs. 1 und 2) und 31 (§ 24 Abs. 3, 4, 6 und 7) vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

13. März 1986

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

FEITZINGER

